

Beschluss

aus der 32. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales vom 04.05.2017

Tagesordnungspunkt: 3.1

Betreff:

Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße bei Ein-Personen-Haushalten
Vorlage: 01009/2017

Bemerkungen:

Der Ausschussvorsitzende übergibt das Wort an Frau Rothe vom Jobcenter sowie anschließend den Vertretern der WGS. Er schlägt vor, dass die Ausschussmitglieder ihre Fragen erst im Nachhinein stellen. Damit sind die Ausschussmitglieder einverstanden.

Frau Rothe erläutert die Tätigkeit des Jobcenters im Allgemeinen sowie im Rahmen der Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße bei Ein-Personen-Haushalten anhand der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.01.2017. Sie betont, dass die Zahlen quartalsweise aktualisiert werden.

Herr Majewski legt dar, dass die WGS diese Initiative der SPD-Fraktion begrüßt. Anhand von Zahlen erläutert er die Situation zum Wohnungsbestand von Wohnungen, die bis zu 45 m² groß sind bzw. bis 50 m² und größer sowie die für die Nutzung als KdU-gerechter Wohnraum geeignet sind. Eine Präsentation dazu ist dem Protokoll als Anlage beigelegt. Die meisten dieser Wohnungen befinden sich in Neu Zippendorf. Außerdem weist Herr Majewski auf die Problematik von barrierefreien Wohnungen in diesem Segment hin.

Frau Rothe informiert über einen Vergleich mit anderen Regionen, wie hoch dort die Quadratmeterzahl von Kunden ist, die durch das Jobcenter betreut werden. Sie betont aber auch, dass die tatsächlichen Kosten von der Situation der Region oder der Stadt abhängig sind.

Herr Köchig erläutert, dass z.B. im Mueßer Holz derartiger Wohnraum auch von anderen Mitbewerbern angeboten wird. Weiterhin spricht er die zusätzlichen Kosten an, welche beim Anbau von Fahrstühlen an Wohnhäusern entstehen. Dadurch erhöhen sich natürlich die Betriebskosten.

Problematisch ist außerdem, dass die Wohnungen keiner Bindung unterliegen, obwohl sie gefördert wurden.

Frau Federau weist darauf hin, dass die Mieten insgesamt steigen könnten, wenn jeder, der Leistungen bezieht, dann größeren Wohnraum beansprucht.

Darauf antwortet Herr Meslien, dass es sich aktuell in Schwerin um Wohnungsgrößen von 42/43 m² handelt. In Mecklenburg-Vorpommern sind 50 m² festgelegt. Geprüft werden müsste ein Extrazuschlag für Menschen mit Behinderungen. In seinen Ausführungen bezieht er sich auch auf das Urteil, über welches Frau Allwardt in der letzten Ausschusssitzung berichtet hat.

Ziel ist, die KdU-Richtlinie den Schweriner Verhältnissen anzupassen.

Frau Diessner berichtet, dass zu diesem Thema eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Landtag gerichtet wurde.

Es gibt eine Landesfestlegung, nach der Ein-Personen-Haushalten bis zu 45 m² zustehen. Sie weist auf die Anlage 2 der LFU-Richtlinie hin.

Entsprechendes Zahlenmaterial wird dem Protokoll beigelegt.

Frau Diessner betont, dass die Richtlinie eine Regelung genereller Art ist. Hier wird nach dem Einzelfall entschieden nach einem wirtschaftlichen und angemessenen Verfahren.

Herr Ruhl führt die hohen Ausgaben für dieses Produkt in Höhe von 27 Millionen Euro, also 10 % des Gesamthaushaltes an. Er bittet zu berücksichtigen, dass es schon bei kleiner prozentualer Erhöhung zu massiven Einschränkungen kommen kann.

Herr Köchig hat aber auch die Folgekosten im Blick, wenn nicht weiter modernisiert wird.

Herr Meslien legt für die Antrag stellende Fraktion folgenden geänderten Beschlussvorschlag vor:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend der Rechtsprechung und der Praxis an-derer Gebietskörperschaften die Erhöhung **der Eckdaten der Richtlinie für die Kosten der Unterkunft** zu prüfen und die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

Herr Ruhl sagt dem Ausschuss eine Information über die erfolgte Prüfung nach spätestens drei Monaten zu.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung folgendes zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend der Rechtsprechung und der Praxis an-derer Gebietskörperschaften die Erhöhung **der Eckdaten der Richtlinie für die Kosten der Unterkunft** zu prüfen und die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gabriele Schulz

Protokollführer

Siegel

II

2017-05-16/2101
Bearbeiter/in: Herr Ruhl
E-Mail: aruhl@schwerin.de

II

01

Herrn Czerwonka

DS 01009/2017 - Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße bei Ein-Personen-Haushalten

Beschlussvorschlag (Änderung aufgrund des Beschlusses des BSS-Ausschusses vom 04.05.2017):

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend der Rechtsprechung und der Praxis anderer Gebietskörperschaften die Erhöhung der Eckdaten der Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zu prüfen und die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

- Kostendarstellung für die Folgejahre

Veränderungen hinsichtlich angemessener Wohnungsgröße (Erhöhung) oder Erhöhung von Nettokaltmiete, Neben- und Heizkosten ziehen Mehrkosten bei den Kosten für Unterkunft nach sich.

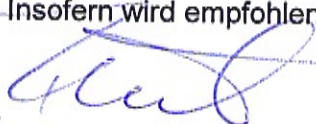
3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Der Beschlussvorschlag wird aus Verwaltungssicht mitgetragen. Es handelt sich um einen Prüfauftrag, dem die Verwaltung im Falle des Beschlusses durch die Stadtvertretung nachkommt.

Die Kosten der Unterkunft werden durch den Bundesgesetzgeber nicht einheitlich geregelt. Alle kreisfreien Städte und Landkreise sind gehalten, eigene Regelungen zu treffen. Damit sollen die lokal und regional notwendigen Parameter für die Ermittlung angemessener Unterkunftskosten berücksichtigt werden können. Die Praxis anderer Gebietskörperschaften kann unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten in die Beurteilung einbezogen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Veränderung der Richtlinie mit enormen Haushaltsrisiken verbunden. Im Rahmen der Prüfung der Richtlinie wird die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Insofern wird empfohlen, dem Prüfantrag in der Fassung des BSS zuzustimmen.



Andreas Ruhl